

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0824/2015
Auskunft erteilt:	Frau Voss
Ruf:	492-6143
E-Mail:	Voss-Marlies@stadt-muenster.de
Datum:	26.01.2016

Betrifft

Nutzungen auf dem Stubengassenplatz

Beratungsfolge

24.02.2016	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
03.03.2016	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
08.03.2016	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
15.03.2016	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
16.03.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Eine Ausweitung der Nutzungen auf dem Stubengassenplatz wird nicht empfohlen.
3. Der Antrag an den Rat der SPD-Ratsfraktion Nr. A-R/0007/2015 ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Zu 1. Sachstand

Die Umgestaltung des ehemaligen Parkplatzes zwischen Loerstraße und Stubengasse wurde im Oktober 2009 nach zweijähriger Bauzeit fertiggestellt. Das Baugrundstück wurde durch die Anordnung der Baukörper so gegliedert, dass zwei Plätze mit unterschiedlichen Aufenthaltsqualitäten entstanden. Zum einen der größere, steinerne und stark frequentierte städtische Stubengassen-Platz und zum anderen ein kleinerer, ruhigerer, durch grüne Hecken gegliederte Platz, die „Wische“. Diese neu geschaffenen Freiräume vervollständigen das vorhandene Fußwegenetz durch die Altstadt.

Das Projekt Stubengasse erhielt den Deutschen Städtebaupreis 2010 vor allem auch wegen der städtebaulich hohen Qualität seiner Freiflächen: „Hier wurde die letzte große Kriegsbrache in der Innenstadt von einer verkehrsbelasteten, für Wohnen wie Gewerbe unattraktiven Randzone in ein

lebendiges Stadtviertel verwandelt. Beteiligt waren die Architekturbüros Fritzen + Müller-Giebeler, Ernst Kasper sowie Deilmann und Kresing“ (Auszug aus der Preisbegründung).

Der Stubengassen-Platz ist Teil der Fußgängerzonen Münsters geworden. Attraktive Geschäfte, Gastronomiebetriebe, Bänke zum Verweilen, ein Hotel, Tiefgarage und Radstation sind Anziehungspunkte für viele Besucherinnen und Besucher. Der Platz wird außerdem von Lieferfahrzeugen, Anliegern und Fahrrädern eingeschränkt befahren. Das Nebeneinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmer und –mittel funktioniert, erfordert aber auch eine großzügige Fläche mit entsprechenden Ausweichräumen.

Zeitgleich mit der Fertigstellung des Stubengassen-Platzes häuften sich bei der Verwaltung die Anfragen nach temporärer Nutzung des Platzes für verschiedenartige Zwecke, z. B. Märkte, Verkaufsstände, Veranstaltungen, Feste, Informationsstände und vieles mehr.

Um für alle Beteiligten einschließlich der Antragskonferenz Planungs- und Beratungssicherheit zu schaffen, wurde eine verbindliche Regelung zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen notwendig. Hierfür wurde im März 2010 ermittelt und dargestellt, welche Funktionsanforderungen der vermeintlich freie Platz erfüllen muss und welche Flächen überhaupt als frei verfügbar übrig bleiben:

- Der beigefügte Plan (s. Anlage 1) stellt die Funktionsanforderungen an den Platz dar. Wie daraus ersichtlich, wird der Großteil der Fläche für ständige Wege- und Fahrverbindungen benötigt. Ferner sind die hausnahen Bereiche als Zugänge zu Hauseingängen und Geschäften freizuhalten (s. Erforderliche Verkehrsflächen auf dem Platz). Weitere Flächen sind durch Außengastronomie und den Bereich um den Baum belegt.
- Als vermeintlich frei verbleibt lediglich ein ca. 5 m schmaler Streifen mit einer Gesamtfläche von maximal ca. 200 m² (s. öffentliche Aufenthaltsflächen), allerdings nur zu Zeiten mit normaler Verkehrsdichte. Bei dichtem Fußgänger- und Fahrradverkehr im Sommer (z.B. freitags und samstags) wird der gesamte Platz als Geh- und Fahrfläche benötigt.

Der Platz wird insgesamt als ein typischer öffentlicher Raum im ursprünglichen Sinne – als hoch frequentierter Ort, der der Öffentlichkeit und spontanen Begegnungen und Aufhalten freien Spielraum gibt – angenommen.

Vor dem Hintergrund dieser für die Stadt Münster sehr erfreulichen Entwicklung hat sich der Verwaltungsvorstand generell gegen eine Vergabe von Sondernutzungsrechten ausgesprochen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der besonderen Begründung und Entscheidung im Einzelfall. Hierfür hat der Verwaltungsvorstand im Februar 2011 folgende Festlegungen getroffen:

1.1 Derzeit gültige Kriterien für die Nutzung des Stubengassenplatzes

Die Platznutzung wird auf wenige unabweisbare Ausnahmen - Veranstaltungen mit besonderer Relevanz für die Stadt bzw. die Region - beschränkt. Die Kriterien im Einzelnen:

- stadtzentrale Bedeutung (Bsp. Wissenschaft: Vorstellung des Nano Technologiezentrums),
- überregionale Bedeutung (Bsp. Temporäre Kunst; Kleinkunst, Selbstdarstellung),
- nationale Bedeutung (Bsp. Gedenktage: 20 Jahre deutsche Einheit)
- oder internationale Bedeutung (Bsp. Skulpturenausstellung (alle 10 Jahre)).
- auf den öffentlichen Flächen des Stubengassenplatzes sollen keine kommerziellen Veranstaltungen stattfinden
- der Aufbau fester Bauten wird nicht genehmigt
- diese Freiflächen sollen insbesondere auch für Kleinkunst vorgehalten werden.

1.2 Tatsächliche Nutzungen seit 2009

Auf dem Platz haben seit 2009 Veranstaltungen von übergeordneter oder stadtzentraler Bedeutung stattgefunden, wie u. a. Gedenktag zu 20 Jahre deutsche Einheit, Flurstücke 011, Infomobil Bio Technikum, Infomobil Dt. Bundestag, LED-Wand anl. Preis des Westfälischen Friedens, eine Veranstaltung der Polizei und das Stadtfest 2015.

Wahlkampfveranstaltungen, Demonstrationen und Kundgebungen, z. B. zum 1. Mai, fallen unter die Versammlungsfreiheit und bedürfen lediglich einer Ankündigung bei der Polizei. Durchgeführt wurden darüber hinaus Veranstaltungen wie Jubiläumsveranstaltungen umliegender Kaufhäuser, Info Mobil Verbraucherschutz, Fahrradaktionstag und Verkehrswacht Münster (Liste der Veranstaltungen siehe Anlage 2).

Zu 2. Möglichkeiten und Grenzen für erweiterte Nutzungen

Mit dem Stubengassen-Platz wurde ein großzügig wirkender Raum geschaffen, der als platzartige Straßenerweiterung der Stubengasse eine wichtige und stark frequentierte Verbindungsfunktion im Fußwegenetz der Altstadt wahrnimmt. Zugleich wird die Platzfläche durch Radfahrer, Liefer- und Anliegerverkehr in Anspruch genommen; Erschließungswege zu den Gebäuden müssen freigehalten werden. Flächen für Außengastronomie und Aufenthalt auf den öffentlichen Sitzbänken beleben den Platz positiv, engen aber zugleich den potentiell frei zu Verfügung stehenden Raum weiter ein (siehe Anlage 1).

Auf Wunsch der Bürgerschaft nach weiteren öffentlichen Sitzmöglichkeiten „ohne Konsumzwang“ konnte die Verwaltung die ehemalige Projektgesellschaft Stubengasse (Harpen Immobilien) davon überzeugen, im Juli 2012 eine weitere Sitzbank aufzustellen, zu finanzieren und in das Eigentum der Stadt Münster zu überführen. Im Bereich dieser Bank wird ferner ein weiteres Blindenstadtmodell aufgestellt, das blinden Menschen die Orientierung in diesem Teil der Altstadt erleichtert. Damit ist der öffentliche Aufenthaltsraum gut möbliert, die für besondere Nutzungen frei verfügbare Fläche jedoch noch geringer geworden.

Bei größerer Verkehrsdichte ist die für weitere Nutzungen verbleibende Fläche auf dem Platz zu knapp. Im Übrigen ist der Stubengassen-Platz einer der wenigen Plätze in Münsters Altstadt, der überhaupt noch Raum für kostenlose, spontane Nutzungen durch die Bürgerschaft oder auch künstlerische Aktionen bietet. Daher wird eine Ausweitung der bisherigen Nutzungen nicht empfohlen.

Zu 3. Antrag an den Rat Nr. A-R/0007/2015

Mit ihrem Antrag (s. Anlage 3) hatte die SPD-Fraktion die Verwaltung gebeten, die derzeit gültigen Kriterien für die Nutzung und die tatsächlichen Nutzungen des Stubengassenplatzes zu benennen und Möglichkeiten einer Nutzungsausweitung aufzuzeigen. Dies ist mit dieser Vorlage geschehen; der Antrag an den Rat der SPD-Ratsfraktion Nr. A-R/0007/2015 ist damit erledigt.

I.V.
gez.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Plan Flächen Stubengasse
2. Liste der Veranstaltungen
3. Antrag an den Rat der SPD-Ratsfraktion Nr. A-R/0007/2015